

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1964	Nummer 139
---------------------	--	-------------------

I n h a l t

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	29. 10. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten A. Fachaufsicht: hier: Aktenführung — Formblatt B. Fachaufsicht: hier: Bauherren-Kartei, Beauftragten-Betreuer-Kartei C. Förderung des sozialen Wohnungsbaues: hier: Nachbewilligung von Landesdarlehen für erstmalig vor dem 1. 4. 1958 geförderte Bauvorhaben	1654
281	21. 10. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erlaß von Verwaltungsakten mit überregionaler Wirkung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts und des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen	1654

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
Innenminister		
22. 10. 1964	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	1656
Arbeits- und Sozialminister		
17. 10. 1964	Bek. — 22. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I. S. 561).	1659

I.

2370

A. Fachaufsicht;**hier: Aktenführung — Formblatt —****B. Fachaufsicht;****hier: Bauherren-Kartei, Beauftragten-Betreuer-Kartei****C. Förderung des sozialen Wohnungsbaues;****hier: Nachbewilligung von Landesdarlehen für erstmalig vor dem 1. 4. 1958 geförderte Bauvorhaben**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 10. 1964 — III A 1 — 0.303 — 1727/64

Die Runderlasse vom

23. 1. 1956 — III B 3 — 4.932 — 2269/55 — MBl. NW. S. 285 — SMBl. NW. 2370,

13. 11. 1956 — III B 3 — 4.932 — 1171/56 — MBl. NW. S. 2296 i. d. F. v. 21. 10. 1960 — MBl. NW. S. 2745 — SMBl. NW. 2370 —,

11. 7. 1958 — III B 3 — 4.02/4.03 — 1792/58 — MBl. NW. S. 1785 — SMBl. NW. 2370 —

sind überholt; sie werden hiermit aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,

Regierungspräsidenten Köln und Aachen

als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW., Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 1654.

281

Erlaß von Verwaltungsakten mit überregionaler Wirkung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts und des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 10. 1964 — III B 1 — 8010 (III Nr. 59/64)

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts v. 15. 3. 1960 — 2 BvG 1 57 — (Gewerbearchiv 1960 S. 206) gelten Verwaltungsakte der nach Landesrecht zuständigen Behörden, die **auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften** erlassen werden, grundsätzlich nicht nur im Amtsbezirk der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder im Bereich des betreffenden Landes, sondern im gesamten Bundesgebiet. Einer ausdrücklichen Anerkennung durch Behörden außerhalb des Amtsbezirks der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, bedarf es nicht.

Voraussetzung für diese überregionale Wirkung von Verwaltungsakten ist, daß die Verwaltungsentscheidung dem Gegenstand nach Bedeutung für Sachverhalte oder Betätigungen außerhalb des Amtsbezirks der erlassenden Behörde hat oder haben kann. Ein Verwaltungsakt hat keine überregionale Wirkung, wenn sich aus der dem Verwaltungsakt zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschrift ergibt, daß die Entscheidung nur für den Amtsbezirk der zuständigen Behörde zu treffen ist oder wenn die Entscheidung in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorschrift im Einzelfall ausdrücklich auf den Amtsbezirk dieser Behörde beschränkt wird (etwa weil es auf die besonderen Bedingungen an Ort und Stelle oder auf bestimmte Anlagen ankommt).

Im Recht des Arbeitsschutzes und der überwachungsbedürftigen Anlagen (§ 24 GewO) sind Einschränkungen der überregionalen Wirkung von Verwaltungsakten sehr häufig, da die Verwaltungsmaßnahmen meist auf konkrete Sachverhalte an bestimmten Orten bezogen sind. Die nach-

folgenden Richtlinien über den Erlaß von Verwaltungsakten mit überregionaler Wirkung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts und des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen sowie über die Beschränkung des Geltungsbereichs solcher Entscheidungen in bestimmten Fällen entsprechen einer Absprache der zuständigen obersten Landesbehörden.

1. Entscheidungen mit unbeschränkter überregionaler Wirkung.

Von der Möglichkeit, Entscheidungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften räumlich nicht zu beschränken und damit Verwaltungsakte mit überregionaler Wirkung zu erlassen, soll nur in Fällen folgender Art Gebrauch gemacht werden:

1.1 Die Entscheidung bezieht sich auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Fahrzeugen oder auf ortsbeweglichen Anlagen.

Beispiele:

Arbeitszeitverlängerung für das Personal der Schlaf- oder Speisewagen eines bestimmten Unternehmens nach § 8 AZO.

Abweichende Arbeitszeitregelungen für Kraftfahrer und Beifahrer eines Güterfernverkehrsunternehmens nach Nr. 53 der Ausführungsverordnung zur AZO.

Zulassung abweichender Arbeitszeitanzeige nach § 3 der Schichtenbücherverordnung für ein Güterfernverkehrsunternehmen.

Entscheidungen nach §§ 80, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 4 des Seemannsgesetzes für das Personal eines bestimmten Schiffes.

Erlaubnis zum Betrieb von einzelnen beweglichen Landdampfkesseln — z. B. sogenannte Leihkessel oder Dampfwalzen — nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung von Dampfkesselanlagen vom 20. Dezember 1954.

Bewilligung von Ausnahmen von den Prüf Fristen und -vorschriften sowie Anordnung außerordentlicher Prüfungen bei einzelnen Tankwagen nach §§ 14 bis 16 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.

1.2 Die Entscheidung bezieht sich auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern an mehreren Orten oder Einrichtungen, die an mehreren Orten verwendet werden sollen. Von der Möglichkeit, in derartigen Fällen Entscheidungen mit überregionaler Wirkung zu treffen, soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Mehrzahl von Einzelentscheidungen für ein und denselben Sachverhalt nicht sinnvoll wäre.

Beispiele:

Andere Verteilung der Arbeitszeit nach § 4 AZO für die auf Montage in verschiedenen Bezirken eingesetzten Arbeiter einer Baufirma.

Bewilligung von Kinderarbeit für Filmaufnahmen (Außenaufnahmen) nach § 8 JArbSchG.

Bewilligung von Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot für Jugendliche bei Gastspielen, Zirkusvorführungen nach § 16 Abs. 5 JArbSchG.

Verfügungen nach § 120 d GewO für den Einsatz von Geräten und Maschinen eines Betriebs des Baugewerbes — etwa von Turmdrehkränen oder Schaufelladern —.

Verfügungen nach § 139 g GewO beim Reisegeerbe oder bei „fliegenden Bauten“.

1.3 Die Entscheidung betrifft Bauartzulassungen, Typenzulassungen oder ähnliche Allgemeinverfügungen.

Beispiele:

Anerkennung als Sicherheitsfilm nach § 3 Abs. 1 des Sicherheitsfilmgesetzes.

Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Herstellung von Knallkorken vom 27. Dezember 1923.

Befreiung nach § 20 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über Landdampfkesseln vom 17. Dezember 1908.

Zulassung von Bauteilen nach § 13 der Aufzugsverordnung vom 28. September 1961.

Zulassung von Anlageteilen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962.

Zulassung von Betriebsmitteln nach §§ 4 und 5 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963.

- 1.4 Die Entscheidung betrifft die Eignung bestimmter Personen. Derartige Entscheidungen können auf das Land oder den Amtsbezirk räumlich beschränkt werden, soweit dies der bisherigen Verwaltungspraxis entspricht.

Beispiele:

Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen nach § 39 Abs. 2 JArbSchG.

Ermächtigung von Ärzten nach §§ 4 und 5 der Silikoseverordnung vom 1. September 1951.

Ermächtigung von Ärzten nach §§ 12 und 13 der Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten vom 16. 6. 1905.

2. Entscheidungen mit beschränktem Geltungsbereich.

Wenn bei Verwaltungsentscheidungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, die **nicht** unter Nr. 1 fallen, eine überregionale Wirkung gleichwohl aus dem Inhalt der Entscheidung hergeleitet werden könnte, soll die Geltung dieser Entscheidung ausdrücklich auf den Bezirk der erlassenden Behörde beschränkt werden. In den Fällen, in denen eine Entscheidung nach der zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschrift im „öffentlichen Interesse“, aus „Gründen des Gemeinwohls“ oder nach entsprechenden Gesichtspunkten zu erteilen ist, soll die Entscheidung, soweit sie nicht ohnedies auf den Amtsbezirk der erlassenden Behörde beschränkt ist, ausdrücklich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt werden.

Wird im Einzelfall eine Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen für zweckmäßig gehalten, so bitte ich um Bericht, da die Angelegenheit für die Fortbildung der zwischen den Ländern getroffenen Absprache über den Erlaß überregionaler Entscheidungen von Bedeutung sein kann.

3. Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit der Behörden zum Erlaß von Entscheidungen mit überregionaler Wirkung.

Die landes- und bundesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit zum Erlaß von Entscheidungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen enthalten nur zum geringen Teil ausdrückliche Bestimmungen über den Anknüpfungspunkt für den Erlaß von Entscheidungen mit überregionaler Wirkung (vgl. § 27 Abs. 4 AZO und § 1 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der Fassung vom

23. Juni 1964 — GV. NW. S. 207 — SGV. NW. 805 —). Im übrigen kann der Anknüpfungspunkt nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts bestimmt werden. In Übereinstimmung mit der mit den anderen Ländern getroffenen Absprache ist für die oben unter Nr. 1 genannten Fallgruppen von folgendem Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit auszugehen:

3.1 Für die Fälle Nr. 1.1 und 1.2:

Wenn sich die Entscheidung auf Vorgänge, die von einem bestimmten Betrieb ihren Ausgang nehmen, bezieht:

Anknüpfungspunkt:

Ort des betreffenden Betriebs;

wenn sich die Entscheidung auf Vorgänge, die nicht von einem bestimmten Betrieb ausgehen, bezieht:

Anknüpfungspunkt:

Sitz oder im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung des Unternehmers; hilfsweise — beim Fehlen eines Sitzes oder einer Zweigniederlassung im Bundesgebiet — Ort, an dem der Vorgang im Inland beginnen soll.

3.2 Für die Fälle Nr. 1.3:

Anknüpfungspunkt:

Sitz des Antragstellers (Herstellers oder Einführers).

3.3 Für die Fälle Nr. 1.4:

Anknüpfungspunkt:

Ort, wo die durch die Entscheidung getroffene Person ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

4. Unterrichtung.

Ist mit Sicherheit zu erwarten, daß eine Entscheidung für Gebiete außerhalb Nordrhein-Westfalens von wesentlicher Bedeutung sein wird, so sollen die obersten Landesbehörden der Länder, für deren Bereich die Entscheidung mit Sicherheit wesentliche Bedeutung erlangen wird, durch Übermittlung einer Abschrift von der Entscheidung unterrichtet werden. Aus diesem Grunde hat die Behörde, die eine derartige Entscheidung erläßt, mir auf dem Dienstweg für jedes betreffende Bundesland zwei Abschriften der Entscheidung zu übersenden.

Soweit im Einzelfall erforderlich, sollen Genehmigungen, Erlaubnisse und dergleichen mit der Auflage verbunden werden, daß der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisinhaber rechtzeitig vor Beginn der von der Entscheidung erfaßten Tätigkeit die für den Ort dieser Betätigung zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde zu unterrichten hat.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 1654.

II.

Innenminister

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 22. 10. 1964 — VI A 4 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen v. 15. September 1964 — VI h — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 31	(einunddreißig) Diphtherie Asid-Institut GmbH, Lohhof
352	(dreihundertzweiundfünfzig) Diphtherie—Tetanus Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6940—6945	(sechstausendneunhundertvierzig bis sechstausendneunhundertfünfundvierzig) Behringwerke AG., Marburg-Lahn
------------------------	--

Gasbrand-(Gasödem-)Sera

Kontroll-Nr. 602—605	(sechshundertzwei bis sechshundertfünf) Behringwerke AG., Marburg-Lahn
----------------------	---

Gasbrand-(Peritonitis-)Sera

Kontroll-Nr. 329	(dreihundertneunundzwanzig) Behringwerke AG., Marburg-Lahn
------------------	---

Geflügelpest-Adsorbatimpfstoffe

Kontroll-Nr. 174—176	(einhundertvierundsiebzig bis einhundertsechundsiebzig) Behringwerke AG., Marburg-Lahn
117	(einhundertsiebzehn) Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe-Oldenburg
1833	(eintausendachtunddreißig) Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen-Württ.

Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 110	(einhundertzehn) Tetanus—Poliomyelitis Behringwerke AG., Marburg-Lahn
------------------	--

Rotlauf-Adsorbatimpfstoffe

Kontroll-Nr. 366—370	(dreihundertsechundsechzig bis dreihundertsiebzig) Behringwerke AG., Marburg-Lahn
43	(dreiundvierzig) Asid-Institut GmbH, Lohhof
571 u. 572	(fünfhunderteinundsiebzig und fünfhundertzweiundsiebzig) Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen-Württ.
30	(dreißig) Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya-Weser

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 2025—2027	(zweitausendfünfundzwanzig bis zweitausendsiebenundzwanzig) Behringwerke AG., Marburg-Lahn
66	(sechsendsechzig) Impfstoffwerk Friesoythe, Friesoythe-Oldenburg
63 u. 64	(dreiundsechzig und vierundsechzig) Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya-Weser
147	(einhundertsiebenundvierzig) Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen-Württ.

Salmonella-Sera

Kontroll-Nr. 126	(einhundertsechundzwanzig) O-Faktoren-Sera Behringwerke AG., Marburg-Lahn
------------------	--

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 2351	(zweitausenddreihunderteinundfünfzig)
2363	(zweitausenddreihundertdreißig)
2366 u. 2367	(zweitausenddreihundertsechundsechzig und zweitausenddreihundertsiebenundsechzig)

- 2315 (zweitausendvierhundertfünfzehn)
 2420 (zweitausendvierhundertzwanzig)

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

- Kontroll-Nr. 2303—2308 (zweitausenddreihundertdrei bis zweitausenddreihundertacht)
 2316—2328 (zweitausenddreihundertsechzehn bis zweitausenddreihundertachtundzwanzig)
 2330—2332 (zweitausenddreihundertdreißig bis zweitausenddreihundertzweiunddreißig)
 2336 (zweitausenddreihundertsechunddreißig)
 2340—2343 (zweitausenddreihundertvierzig bis zweitausenddreihundertdreiundvierzig)
 2346—2349 (zweitausenddreihundertsechundvierzig bis zweitausenddreihundertneunundvierzig)
 2355—2362 (zweitausenddreihundertfünfundfünfzig bis zweitausenddreihundertzweiundsechzig)
 2369—2371 (zweitausenddreihundertneunundsechzig bis zweitausenddreihunderteinundsiebzig)
 2373—2375 (zweitausenddreihundertdreiundsiebzig bis zweitausenddreihundertfünundsiebzig)
 2381—2383 (zweitausenddreihunderteinundachtzig bis zweitausenddreihundertdreiundachtzig)
 2386 (zweitausenddreihundertsechundachtzig)
 2388 (zweitausenddreihundertachtundachtzig)
 2391 u. 2392 (zweitausenddreihunderteinundneunzig und zweitausenddreihundertzweiundneunzig)
 2394—2398 (zweitausenddreihundertvierundneunzig bis zweitausenddreihundertachtundneunzig)
 2401 (zweitausendvierhunderteins)
 2405 (zweitausendvierhundertfünf)
 2408 (zweitausendvierhundertacht)
 2413 u. 2414 (zweitausendvierhundertdreizehn und zweitausendvierhundertvierzehn)
 2417 (zweitausendvierhundertsiebzehn)
 2421—2423 (zweitausendvierhunderteinundzwanzig bis zweitausendvierhundertdreiundzwanzig)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh₀)

- Kontroll-Nr. 2564 (zweitausendfünfhundertvierundsechzig)
 2596 (zweitausendfünfhundertsechundneunzig)
 2602 (zweitausendsechshundertzwei)
 2616 (zweitausendsechshundertsechzehn)
 2627 (zweitausendsechshundertsiebenundzwanzig)
 2643 (zweitausendsechshundertdreiundvierzig)
 2652 (zweitausendsechshundertzweiundfünfzig)
 2654 (zweitausendsechshundertvierundfünfzig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

- Kontroll-Nr. 2310—2315 (zweitausenddreihundertzehn bis zweitausenddreihundertfünfzehn)
 2329 (zweitausenddreihundertneunundzwanzig)
 2333—2335 (zweitausenddreihundertdreiunddreißig bis zweitausenddreihundertfünfunddreißig)
 2339 (zweitausenddreihundertneununddreißig)
 2344 u. 2345 (zweitausenddreihundertvierundvierzig und zweitausenddreihundertfünfundvierzig)
 2364 u. 2365 (zweitausenddreihundertvierundsechzig und zweitausenddreihundertfünfundsechzig)
 2372 (zweitausenddreihundertzweiundsiebzig)
 2376—2380 (zweitausenddreihundertsechundsiebzig bis zweitausenddreihundertachtzig)
 2389 u. 2390 (zweitausenddreihundertneunundachtzig und zweitausenddreihundertneunzig)

2404	(zweitausendvierhundertvier)
2406	(zweitausendvierhundertsechs)
2409—2412	(zweitausendvierhundertneun bis zweitausendvierhundertzwölf)
2416	(zweitausendvierhundertsechzehn)
2418 u. 2419	(zweitausendvierhundertachtzehn und zweitausendvierhundertneunzehn)
2424	(zweitausendvierhundertvierundzwanzig)
2430	(zweitausendvierhundertdreißig)
2433 u. 2434	(zweitausendvierhundertdreißig und zweitausendvierhundertvierunddreißig)

Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 1745	(eintausendsiebenhundertfünfundvierzig)
1755	(eintausendsiebenhundertfünfundfünfzig)

Tetanus-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 10	(zehn) Asid-Institut GmbH, Lohhof
65—67	(fünfundsechzig bis siebenundsechzig) Behringwerke AG., Marburg-Lahn
19	(neunzehn) Serotherapeutisches Institut Wien

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 7121—7151	(siebentausendeinhunderteinundzwanzig bis siebentausendeinhunderteinundfünfzig) Behringwerke AG., Marburg-Lahn
104—106	(einhundertvier bis einhundertsechs) Asid-Institut GmbH, Lohhof

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 41—44	(einundvierzig bis vierundvierzig) Rinder-Einheits-Tuberkulin Farbwerke Hoechst AG., Ffm.-Hoechst
579	(fünfhundertneunundsiebzig) Bakt. Institut Dr. Rentschler & Co., Warthausen Württ.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

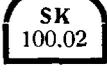
An die Regierungspräsidenten.

Arbeits- und Sozialminister

22. Bekanntmachung

über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 10. 1964 — III A 2 — 8521.2 — Tgb.Nr. 418.64

Schankanlageteil	Zulassungsnummer:	Datum der Zulassung:	Zulassendes Land:	Bemerkungen:
1	2	3	4	5
Kurzes (Nr. 551) und langes (Nr. 1481) Sieb für Anstichrohre Thelen & Rodenkirchen 5 Köln-Niehl, Bremerhavener Str. 29		28. 9. 1964	Nordrhein-Westfalen	
Kunststoffschlauch ACODUR GS 5 Mülheimer Kunststoff GmbH. KG. 433 Mülheim (Ruhr), Uhländstr. 1—7		1. 10. 1964	Nordrhein-Westfalen	Verlängerung bis 31. 10. 1966
Premix Zapfgerät Typ „COR“ Cornelius Apparate GmbH. 4 Düsseldorf, Schirmerstr. 59		23. 9. 1964	Nordrhein-Westfalen	
Rückschlagsicherung für Niederdruckleitungen von Getränkeautomaten und Zapfgeräten Cornelius Apparate GmbH. 4 Düsseldorf, Schirmerstr. 59		28. 9. 1964	Nordrhein-Westfalen	
Reinigungsmittel für Getränkeschankanlagen „P3—flüssig spezial“ Henkel & Cie GmbH. 4 Düsseldorf, Postfach 1100		16. 9. 1964	Nordrhein-Westfalen	
Zapfhahn A. Bianchi Generalimporte von Frigoriferi Majestic 8 München 19, Fafnerstr. 6 I		7. 9. 1964	Bayern	
Getränkeausschankventil Vulkan-Werke AG. 1 Berlin 61, Tempelhofer Ufer 10		11. 9. 1964	Berlin	
Automatisches Zapfgerät: — Type NAS — Vulkan-Werke AG. 1 Berlin 61, Tempelhofer Ufer 10		11. 9. 1964	Berlin	
Spezial-Anstichvorrichtung für den Bierausschank, bestehend aus: a) Anstichrohr mit Federschale, Getränke- und Kohlensäureventil b) Anstichkörper mit Verbindungsstück Joseph Sankey & Sons Limited ACM Division Albert Street Works Bilston Staffordshire Großbritannien	 	28. 9. 1964	Nordrhein-Westfalen	

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise;
nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 1659.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

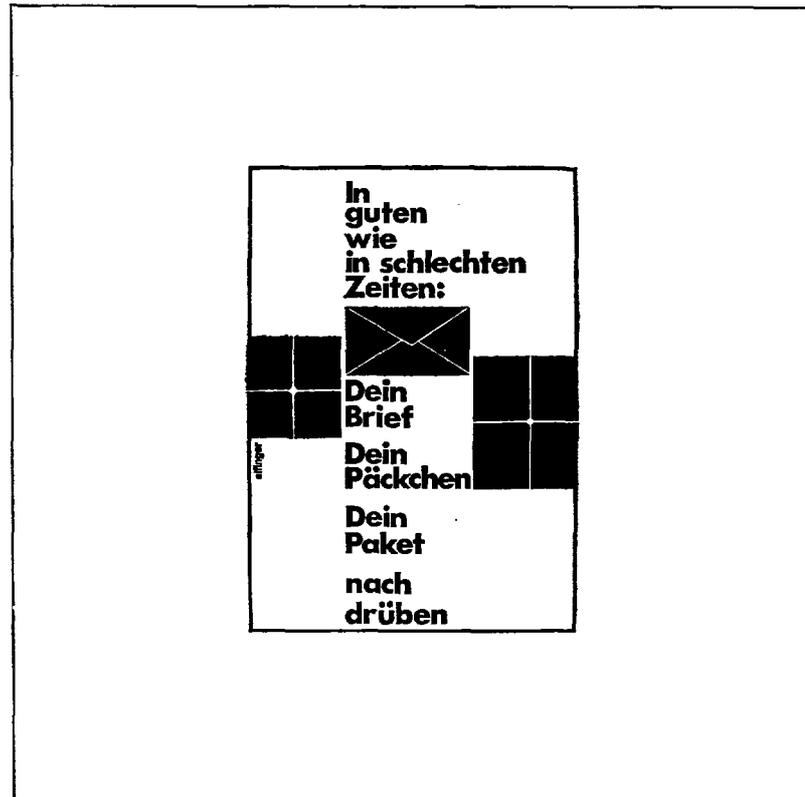
Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ – Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Bücher sind erlaubt!
Schöne Literatur, Unterhaltungsromane, Märchen- und Jugendbücher, Kunst, Wissenschaft, Technik, religiöses Schrifttum, Fachliteratur.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte.